

Das fünfte Hauptstück.

Von der Polizey = Cameral = Praxis.

§. 133.

Der Cameralist ist nicht nur verbunden, das herrschaftliche, sondern auch das gemeine Intresse zu besorgen; weil, auch alle Menschen- und Christenpflichten abgerechnet, dieses die Quelle von jenem ist. Da nun die bürgerliche Polizey unmittelbar mit der Erhaltung des gemeinen Bestens beschäftigt ist, so muß der Polizeybeamte entweder zugleich Cameralist, oder dieser Polizeybeamter seyn; oder wo die Polizey durch ein Collegium verwaltet wird, da muß sie einen Cameralisten zum Beysitzer haben. Aus diesem allem ist klar, daß es auch eine Polizey = Cameral = Praxis giebt.

1. Die Pflichten des Cameralisten bey einem Polizeyamt beziehen sich auf alles, was da wirthschaftliches vorkommt, oder was irgend ein Interesse und Berechnung desselben betrifft.

2. Es giebt eine Menge Sachen, bey welchen die augenblickliche Einwirkung und beständige Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt nöthig ist; diese Funktion verwaltet die Polizey; unter allen Gegenständen dieser Art ist aber keiner wichtiger und allgemeiner, als die Richtigkeit der Maassen und des Gewichts, folglich muß die Polizey darauf ihre höchste und ununterbrochene Aufmerksamkeit richten.

3. Da auch das Getraidemehl unter die allerwesentlichsten Befriedigungsmittel gehört, dasselbe aber auf mancherley
Weise